

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 20.10.2022 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 20. Oktober 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau – AVR-HN – zuletzt geändert am 22. September 2022 (ABI. EKHN 2022, Ausgabe 11) werden wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „Betreuungsdienstzulage“ durch die Wörter „Betreuungs- und Erziehungsdienstzulage“ ersetzt.
2. § 36b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36b Betreuungs- und Erziehungsdienstzulage

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Betreuungsdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage

- a) bis zu der Entgeltgruppe 8 einschließlich in Höhe von 130 €;
- b) ab der Entgeltgruppe 9 in Höhe von 180 €.

Zusätzlich erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine weitere monatliche Zulage von 40 €.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Kindertagesstätten im Erziehungsdienst arbeiten, erhalten eine monatliche Zulage
- a) ab der Entgeltgruppe 3 bis zu der Entgeltgruppe 8 einschließlich in Höhe von 130 €;
 - b) ab der Entgeltgruppe 9 in Höhe von 180 €.
- Erziehungsdienst im Sinne von Satz 1 umfasst nicht sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden (§ 13a SGB VIII).
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen nach den Absätzen 1 Satz 1 und Absatz 2 wird nur die jeweils höchste Zulage einmal gezahlt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind befristet bis zum 31.12.2026.“
3. In § 42 Absatz 2 wird das Wort „Betreuungsdienstzulage“ durch die Wörter „Betreuungs- und Erziehungsdienstzulage“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH

